

Merkblatt zu den zuwendungsfähigen Projekten der Forstbetriebsgemeinschaften (FBG)

nach Nr. 2.2 FORSTZUSR 2019

Stand: Juli 2020

I. Wer ist Zuwendungsempfänger?

Zuwendungsempfänger sind die nach § 18 Bundeswaldgesetz (BWaldG) anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) sowie die diesen gleichgestellten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FZus) im Sinn des § 21 BWaldG.

II. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, die Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Waldflächen zu verwirklichen, insbesondere die FBGen in ihren Aufgaben nach dem BWaldG zu unterstützen und zu fördern.

Die FBGen als privatrechtliche Selbsthilfeeinrichtungen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern verfolgen den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder anderer Strukturängel zu überwinden. Hierzu zählt auch, in der Gesellschaft das Bewusstsein und die Akzeptanz für nachhaltige Waldbewirtschaftung und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, besonders auch durch FZus, zu schaffen.

Darüber hinaus stärken die FBGen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft bei zunehmenden Konzentrationsprozessen auf der Abnehmerseite durch fortlaufende Modernisierung und durch fachliches Wissen.

III. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Der Zahlungsantrag (Antrag auf Teilzahlung bzw. Antrag auf Schlusszahlung) **ersetzt den Grundantrag**. Dies gilt ausdrücklich nur für die Maßnahmen nach Nr. 2.2 (Zuwendungsfähige Projekte der FBG) und 2.3 (Zuwendungsfähige Projekte der FV) FORSTZUSR 2019.

Der entsprechende Zahlungsantrag kann beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Formularen gestellt werden.

Für bereits erbrachte Leistungen und die entsprechenden Bezugseinheiten besteht im Oktober/November des Kalenderjahres regelmäßig die Möglichkeit, eine Teilzahlung zu beantragen.

Der Schlusszahlungsantrag mit Nachweisunterlagen ist **bis spätestens 30. April des Folgejahres** beim zuständigen AELF vollständig vorzulegen.

Zahlungsanträge und weitere Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen forstlichen Berater, dem AELF oder im Internet unter:

http://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048721/index.php

IV. De-minimis-Vorgaben gem. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

Der Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen je Antragssteller innerhalb von drei Steuerjahren (= Kalenderjahren) richtet sich nach den Vorgaben der EU Kommission für De-minimis-Beihilfen. Derzeit beträgt dieser Grenzwert 200.000 Euro für einen gleitenden Dreijahreszeitraum. Näheres entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission – De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)“.

Sie finden es im Internet über den Pfad:

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536/

V. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Alle Fördervoraussetzungen müssen im ganzen Kalenderjahr vorliegen bzw. eingehalten werden.

Die FBG muss:

- eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigen und
- die allgemeinen und maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien erfüllen.

Beschäftigt die FBG kein eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig, wird keine Förderung gewährt.

Forstfachlich qualifiziertes Personal muss das vollständige Kalenderjahr hindurch bei dem FZus beschäftigt sein in einem Umfang von mindestens 0,15 AK.

Sind Effizienzkriterien einmalig oder wiederholt nicht erfüllt, werden gestaffelte Abschlüsse vorgenommen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, die als Folge von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden sind, die vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind, oder im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt stehen.
- Maßnahmen, die nicht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung stehen
- Maßnahmen, die von einzelnen Mitgliedern bzw. für einzelne Mitglieder vorgenommen oder getragen werden
- Tätigkeiten für ordentliche Mitglieder der FBG ohne Waldbesitz in Bayern bzw. Tätigkeiten in Wäldern außerhalb Bayerns

VI. Was wird gefördert und welche besonderen Zuwendungsvoraussetzungen sind dabei zu beachten?

Sind maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen nicht gegeben, ist die entsprechende Maßnahme nicht förderfähig.

1. Einfache Waldbewirtschaftungs- und umfassende Waldpflegeverträge

Zuwendungsfähig ist die entgeltliche vertragliche Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Mitgliedsflächen im Privatwald (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayWaldG).

Im vertraglich vereinbarten Leistungskatalog muss der Waldschutz umfassend enthalten sein. Dazu gehört insbesondere die Borkenkäferkontrolle sowie ggf. die Organisation der Bekämpfung. Für den „umfassenden“ Waldschutz darf es keine Einschränkungen geben. Die Verträge bedürfen der Schriftform. Die Mindestlaufzeit der Verträge muss ein Jahr umfassen. Je Mitglied kann nur ein Vertrag berücksichtigt werden.

Ein „einfacher Waldbewirtschaftungsvertrag“ schließt den „umfassenden Waldpflegevertrag“ aus und umgekehrt. Vertragspartner muss die FBG sein.

a) Einfacher Waldbewirtschaftungsvertrag

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation und die Verwaltung von Waldpflegeverträgen mit einem Pauschalsatz je gültigem Vertrag je Kalenderjahr.

Förderfähig sind sowohl laufende als auch während des Kalenderjahres abgeschlossene Waldbewirtschaftungsverträge.

Fördersatz:

- 200 Euro pro Vertrag und Kalenderjahr

b) Umfassender Waldpflegevertrag

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag das gesamte Kalenderjahr über besteht und dabei die Verkehrssicherungspflicht uneingeschränkt übernommen wird. Für die „uneingeschränkte“ Übernahme der Verkehrssicherungspflicht darf es keine Einschränkung geben. Die Ausführung der Verträge muss durch forstfachlich qualifiziertes Personal erfolgen – die Gleichstellungsregelung für langfristig beschäftigtes Fachpersonal gilt hier nicht!

Fördersatz: Der Grundfördersatz ist abhängig von der Größe der Waldpflegevertragsfläche:

0,10 bis 2,00 ha	200 Euro pro Vertrag und vollem Kalenderjahr
2,01 bis 200,00 ha	<p>degressiv fallender Fördersatz, beginnend bei 200 Euro pro Hektar und vollem Kalenderjahr</p> <div style="text-align: center;"> <p>Grundfördersatz in € je ha Vertragsfläche</p> </div> <p>Fördersatz in € pro Vertrag = $200 - 0,000105 \times Vfl^3 + 0,0279 \times Vfl^2 + 1,175 \times Vfl$</p> <p>(Vfl = Gesamtwaldfläche des umfassenden Waldpflegevertrages in ha) Im Tätigkeits- und Vermarktungsnachweis ist diese Formel hinterlegt.</p>
ab 200 ha	Entsprechende Verträge werden nicht gefördert

Parzellierungszuschlag:

Für Verträge mit stark zersplitterten Waldflächen werden gestaffelte Zuschläge in Abhängigkeit vom Grad der Parzellierung gewährt. Der Grad der Parzellierung wird je Vertrag an der Durchschnittsgröße aller vom Vertrag erfassten Einzelwaldparzellen gemessen. Dabei ist nicht die Zahl der Waldflurstücke nach Liegenschaftskataster entscheidend, sondern die Zahl der nicht zusammenhängenden Waldparzellen. Waldparzellen werden dabei durch Wege, Gräben, Schneisen und dergleichen weder getrennt noch verbunden.

Einstiegsprämie:

Erstmals abgeschlossene umfassende Waldpflegeverträge unter fünf Hektar und einer Mindestvertragslaufzeit von drei

Jahren werden zusätzlich mit einer einmaligen Einstiegsprämie gefördert.

Die Förderung ist nicht im Jahr des Abschlusses, sondern im ersten vollen Kalenderjahr der Vertragslaufzeit zu beantragen.

Fördersatz: 300 Euro

Empfehlung:

Um die Nachweisung, den Fördervollzug und die Verwendungsnachweisprüfung zu erleichtern, ist es hilfreich, wenn jeder Vertrag eine eindeutige Vertragsnummer trägt. Zudem wird ein Flurstücksverzeichnis über die entsprechenden Vertragsflächen empfohlen.

2. Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes

Zuwendungsfähig ist die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes im Wege der Vermittlung und/oder Vermarktung durch bei der FBG sozialversicherungspflichtig angestelltes bzw. beschäftigtes Personal.

Die Aufgabenerfüllung durch Geschäftsbesorgung ist nicht zuwendungsfähig.

Die Holzmenge ist dabei der grundlegende Weiser für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere der betriebsbezogenen Beratung.

Für Wertholz mengen, die dem Vermarktungsweg der Versteigerung bzw. Submission zugeführt werden, gelten eigene Regelungen.

Die Maßnahme ist nicht zuwendungsfähig, wenn es sich bei der Zusammenfassung von Holz mengen durch die FBG um die Holz mengen einer Tochtergesellschaft der FBG handelt.

Nicht zuwendungsfähig sind Holz mengen von Waldflächen des Bundes und der Länder, von Besitzern forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in Händen von Bund und Ländern befindet, auch wenn diese ordentliche Mitglieder des jeweiligen FZus sind.

Vermarktungs- und Abrechnungsmodus

Die Zusammenfassung des Holzangebotes einschließlich der Holzvermarktung muss auf Rechnung und im Namen der FBG, bei Vermittlungen im Namen des jeweiligen ordentlichen Mitgliedes, vermittelt durch die FBG, erfolgen. Dabei müssen auch Prämienzahlungen ausschließlich auf das Konto der FBG eingehen. Unmittelbare Zahlungen von Holzkäufern an die Mitglieder der FBG sind ausgeschlossen.

Gewerbliche Selbstwerbung

Zuwendungsfähig ist die Abwicklung der gewerblichen Selbstwerbung im Eigengeschäft.

Das gilt auch für die Vermittlung der gewerblichen Selbstwerbung soweit die Abwicklung (Einweisung, Einsatzüberwachung, Holz mengenfeststellung usw.) durch die FBG erfolgt und die Abrechnungen über das Konto der FBG laufen.

Personelle Trennung

Beim Vertragspartner (Holzkäufer, auch eigene Tochtergesellschaften) dürfen keine Beschäftigten der antragstellenden FBG beschäftigt sein, soweit diese Verfügungsberechtigungen im Rahmen des Holzgeschäfts auf beiden Seiten haben.

Eine entsprechende Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

Räumliche Trennung

Die Geschäftsstelle des Vertragspartners/Holzkäufers muss von der antragstellenden FBG räumlich getrennt sein. Es muss sichergestellt sein, dass in der Wirkung auf Mitglieder, Geschäftspartner oder Dritte keine Verwechslungsgefahr besteht. Die Geschäftsräume der FBG müssen als solche gekennzeichnet sein, mindestens durch eine Tür von den Geschäftsräumen der Vertragspartner abgegrenzt sein sowie unabhängig von den Geschäftsräumen der Vertragspartner erreichbar sein.

Abgrenzung der vermarkteten Holzmenge

Als vermarktete Holzmenge gilt die Holzmenge in Festmetern, für die der Kaufpreis auf dem Konto der FBG im jeweiligen Kalenderjahr gutgeschrieben worden ist. Dabei können nur Holz mengen anerkannt werden, die über das Konto der FBG abgerechnet werden. Provisionszahlungen alleine genügen nicht den Anforderungen.

Die Förderung kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden.

Alle Bezugseinheiten müssen eindeutig abgrenzbar sein. Maßgeblich ist das Datum der Wertstellung (Valuta). Basis für die Förderung ist die gesamte Holzmenge zum Zeitpunkt der Endabrechnung. Abschlagszahlungen/-rechnungen bilden keine reale/echte Mengen ab und dürfen nicht im TuVN+ nachgewiesen werden.

Umrechnungsfaktoren

Nicht in Festmetern verkaufte Hölzer werden nach folgenden Faktoren in Festmeter umgerechnet: Für nach Raummeter vermarktetes Holz gilt der Faktor 0,70 Festmeter je Raummeter, für Waldhackgut der Faktor 0,40 Festmeter je Schüttraummeter und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 Festmeter je Tonne absolut trockener Holzmasse (t atro). Weitere Sortimente werden nicht mitgerechnet.

Fördersatz:

Die Höhe des Fördersatzes für das jeweilige Kalenderjahr hängt von der entsprechenden Vermarktungsleistung ab. Die Vermarktungsleistung errechnet sich aus dem Verhältnis der förderfähig vermarkteten Holzmenge der FBG und der Summe der anrechenbaren Stellenanteile (Vermarktungsleistung = Holzmenge / anrechenbare Stellenanteile).

Bei bis zu 22 000 Festmeter vermarkteter Holzmenge (Normalleistung) beträgt der Grundfördersatz 100 v. H. des vom Staatsministerium für das betreffende Kalenderjahr im Nachgang festgelegten Wertes, maximal 0,60 Euro pro Festmeter.

Bei höherer Leistung nimmt der Fördersatz bis zum Dreifachen der Normalleistung in degressiver Weise ab. Vermarktet eine Vollzeitkraft über 66.000 Festmeter im Kalenderjahr beträgt der Grundfördersatz generell 15 v. H. des Grundfördersatzes.

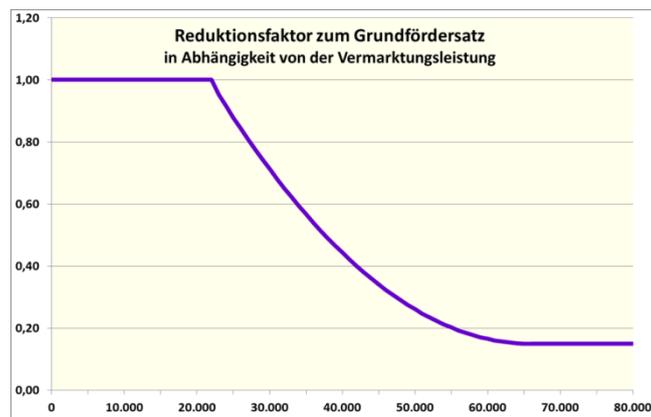
Im Bereich einer Vermarktungsleistung zwischen 22.000 Festmeter und 66.000 Festmeter errechnet sich der Reduktionsfaktor zum Grundfördersatz nach folgender Formel:

$$\text{Reduktionsfaktor} = (\text{Minimalwert } [0,15] + \text{Parabelfaktor } [0,21] \times (\text{Vermarktungsleistung} / 22.000 - 3)^2)$$

Rechenbeispiel:

Vermarktungsleistung [25.408 fm] = Nachweiswert [63.773 fm] / Stellen-Vermarktung [2,51 AK]

Reduktionsfaktor [0,865] = $0,15 + 0,21 \times (25.408 / 22.000 - 3) \times (25.408 / 22.000 - 3)$



Strukturabhängige Zu- und Abschläge auf den Grundfördersatz

Bei der Förderung werden strukturabhängige Zu- und Abschläge gewährt. Der Nachweis der vermarkteten Holzmenge erfolgt je vermarktendes Mitglied. Diese Mengen werden anschließend nach Mengengruppen getrennt für das Kalenderjahr aufsummiert.

Maximale Vermarktungs- menge in Festmeter je Mitglied im Kalenderjahr	Zuschlag/Abschlag in v. H.
1 bis 50	+ 400 v. H.
50,01 bis 100	+ 100 v. H.
100,01 bis 200	+ 25 v. H.
200,01 bis 1 000	+/- 0 v. H.
über 1 000	- 20 v. H.

Baumartabhängige Zu- und Abschläge auf den Grundfördersatz

Bei der Förderung werden baumartabhängige Zu- und Abschläge gewährt. Der Nachweis der vermarkteten Holzmenge erfolgt getrennt nach den ausgewiesenen Baumartengruppen. Diese Mengen werden anschließend getrennt für das Kalenderjahr aufsummiert.

Baumartengruppe	Zuschlag in v. H.
Laubholz	250 v. H.
Kiefer/sonstiges Nadelholz	100 v. H.
Fichte	0 v. H.

Der **durchschnittliche Gesamtfördersatz** für überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes inklusive aller Zuschläge beträgt **maximal zwei Euro pro Festmeter**.

3. Submissionen und Versteigerungen

Zuwendungsfähig ist der Aufwand für die Beratung/Organisation der fachgerechten und wertorientierten Holzverwertung, der Aushaltung und Sortierung von Wertholz sowie dessen marktgängiger Aufbereitung und der fachgerechten Bereitstellung zur Vermarktung bei öffentlichen Submissionen und Versteigerungen.

Die Veranstaltungen müssen in jedem Fall öffentlich sein und es muss ein offener Käufermarkt vorhanden sein. Eine öffentliche Veranstaltung bedeutet, dass alle Interessierten als Bieter zugelassen sein müssen. Es darf keine Beschränkung auf einen bestimmten Kundenkreis, wie z. B. Freihandverkauf, oder durch die örtliche/räumliche Situation geben. Die interessierten Wertholzkäufer müssen mit vertretbarem Aufwand in den gängigen Medien informiert werden und von der Veranstaltung Kenntnis erlangen können.

Die FBG muss nicht selbst Veranstalter der Submission bzw. Versteigerung sein.

Die Organisation der logistischen Aufgaben des vermarktenden Mitgliedes im Vorfeld, während und nach der Submission bzw. Versteigerung müssen von der FBG übernommen werden.

Für das Los-/Verkaufsverzeichnis müssen folgende Mindeststandards eingehalten werden:

- Bezeichnung/Datum des Meistgebotstermins (MGT)
- Losnummer
- Holzart
- Inhalt [ausschließlich fm]
- Käufer
- Verkäufer
- FBG

Folgende Regelungen aus der Überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebotes gelten für die Submissionen in gleicher Weise:

- Vermarktungs- und Abrechnungsmodus
- Gewerbliche Selbstwerbung
- Personelle und Räumliche Trennung
- Abgrenzung der vermarkteten Holzmenge

Alle Bezugseinheiten müssen eindeutig abgrenzbar sein. Für Holz mengen, die bei der Submission bzw. Versteigerung nicht verkauft wurden, können im Rahmen eines Nachverkaufs nach Nr. 2 „Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes“ Zuwendungen gewährt werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Fördersatz

- 21,00 Euro pro Festmeter für Einzelstämme sowie
- 4,50 Euro pro Festmeter für Wertholzlose

4. Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Funktionsträger

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen der FBG für die Teilnahme von Beschäftigten und Funktionsträgern an ein- und mehrtägigen Lehrgängen der Bayerischen Waldbauernschule sowie an anerkannten Informations- und Fortbildungsprogrammen der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FV), soweit diese zu einer besseren Aufgabenerledigung beitragen können.

Zuständig für die Anerkennung der Informations- und Fortbildungsprogrammen einer FV ist das für sie zuständige AELF.

Das Staatsministerium kann darüber hinaus auch andere überregionale Veranstaltungen und Lehrgänge als zuwendungsfähig anerkennen. Veranstaltungen zu folgenden Themenbereichen, die eindeutig diesen zuordenbar sind und die zur besseren Aufgabenerledigung beitragen, gelten als allgemein anerkannt:

- Persönliche Kompetenz i.S.v. Zeitplanung und Selbstorganisation, Auftreten und Persönlichkeit, Rhetorik,
- Kommunikative Kompetenz i.S.v. Gespräche und Verhandlungen, Beratung, Moderation, Führen und Leiten, Teamtraining, Projektmanagement,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederinformation,
- Informations- und Kommunikationstechnik für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, einschließlich Geoinformationssysteme (GIS) in der Forstwirtschaft,
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ,
- Verkehrssicherung im Forst; einschließlich Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen,
- Forsttechnik, Bodenschutz,
- Prozessorganisation, insbesondere Personal- und Maschinendisposition sowie Transportlogistik,
- Cluster Forst und Holz,
- Waldbau und Waldschutz,
- Jagdpraxis
- Naturschutz im Wald,
- energetische Holznutzung, erneuerbare Energien,
- Klimawandel,
- einschlägige Fachrechtsbereiche, insbesondere Vereins- und Steuerrecht, Forstliches Recht, Vergaberecht und Haftungsrecht, Arbeitsrecht,
- Buchführung,
- Betriebswirtschaft,
- Organisationsentwicklung und Veränderungsmanagement.

Sofern die Fortbildung nicht durch die generelle Themenfreigabe abgedeckt oder nicht eindeutig zuordenbar ist oder im Fall von konkreten überregionalen Veranstaltungen, besteht die Möglichkeit, rechtzeitig vor der Veranstaltung einen begründeten formlosen Antrag über das zuständige AELF zu stellen.

Die Lehrgangskosten (z. B. Lehrgangsentgelt, Unterbringung, Verpflegung) müssen voll von der FBG getragen werden.

Sofern keine Lehrgangskosten entstanden sind, entfallen die entsprechenden Nachweise (Kopie der Originalrechnung und Zahlungsbeleg der FBG).

Fördersatz

- 120 Euro pro Lehrgangstag

5. Mitgliederinformation und -mobilisierung

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zur fachlichen Information, Fortbildung und Mobilisierung der ordentlichen Mitglieder bzw. zur Mitgliederwerbung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.

Förderfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, denn der Fördersatz basiert auf einer mitgliederbezogenen Pauschale. Förder- und Ehrenmitglieder sind nur dann förderfähig, wenn sie gleichzeitig die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen.

Rechtswidrige Handlungen dürfen nicht gefördert werden. Dazu gehören zum Beispiel Aussagen im Druckerzeugnis, auf der Homepage oder im Mitteilungsblatt, die im Lichte des § 18 Abs. 1 Nr. 7 BWaldG eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken können.

Der Nachweis über die Anzahl der ordentlichen Mitglieder und den Beginn bzw. das Ende der Mitgliedschaft ist auf der Grundlage eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses (Stand 31.12. des jeweiligen Förderjahres) zu führen. Das Mitgliederverzeichnis muss die eindeutige Identifikation jedes Mitgliedes gewährleisten und mindestens folgende Informationen enthalten:

- Name und Vorname bzw. Bezeichnung des Mitgliedes,
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl),
- Art der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied und/oder Fördermitglied bzw. Ehrenmitglied),
- Besitzart nach BayWaldG, (PW, KW, etc.),
- Mitgliedsfläche (auf zwei Nachkommastellen abgerundet),
- Eintrittsdatum,
- Austrittsdatum,
- E-Mail-Adresse (für das Einzelmitglied fakultativ).

Sofern auf der Basis von Name, Vorname bzw. Bezeichnung sowie der Anschrift die eindeutige Identifikation der Mitglieder nicht gewährleistet ist, sind Zusatzinformationen wie z. B. das Geburtsdatum oder die Steueridentifikationsnummer zu erfassen.

Regelmäßige Fachinformation durch Druckerzeugnisse

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Konzeption, Redaktion, Aufbereitung, Drucklegung und Versand von Druckerzeugnissen, deren Inhalte der satzungsgemäßen Aufgabenstellung der FBG entsprechen und die regelmäßig allen ordentlichen Mitgliedern und an der Mitgliedschaft interessierten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern zu deren Information bzw. Mobilisierung zugestellt werden.

Um zuwendungsfähig zu sein, muss ein Druckerzeugnis mindestens dreimal pro Kalenderjahr in einer Auflage erscheinen, die mindestens so groß ist wie die Zahl der ordentlichen Mitglieder, an die es nachweislich verteilt werden muss. Der Mindestumfang beträgt jeweils vier DIN A4-Seiten. Weitere inhaltliche Vorgaben sind: Aktualität, regionaler bzw. jahreszeitlicher Bezug, fachliche Richtigkeit und Relevanz sowie Vielseitigkeit der Informationen für das Geschäftsgebiet der FBG. Die Inhalte müssen sachlich überprüfbareren Tatsachenmitteilungen ent-

sprechen, die den wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

Die Kooperation mit Dritten ist grundsätzlich möglich, allerdings muss sichergestellt sein, dass die antragstellende FBG den zu verantwortenden Teil des Gesamtdruckerzeugnisses klar und nachvollziehbar abgrenzt und insgesamt alle erforderlichen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Fördersatz

- 3,50 Euro pro ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr sowie
- 1.000,00 Euro pauschal je über die Mindestanforderungen hinaus erschienenem und förderfähigem Druckerzeugnis

Fachinformation, Mitgliedermobilisierung und Mitgliederwerbung über digitale Medien

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Konzeption, Redaktion und laufende Aktualisierung einer Homepage für die Mitglieder und für an der Mitgliedschaft interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer inklusive der Aufwendungen für die Bearbeitung von Anfragen sowie für regelmäßige Informationsverteilung in Form eines elektronischen Newsletters.

Die Homepage der FBG muss eigenständig sein und während des gesamten Kalenderjahres aktuell zu den satzungsgemäßen Aufgaben und Dienstleistungen der FBG umfassend informieren. Sie muss über die detaillierte Angabe von Kontaktdaten hinaus die interaktive Möglichkeit zur Kontaktaufnahme bieten, so dass auch digital eine Beratung der Mitglieder bzw. die Information von Waldbesitzern, die an der Mitgliedschaft interessiert sind, möglich ist.

Der elektronische Newsletter muss mindestens viermal pro Kalenderjahr erscheinen und allen ordentlichen Mitgliedern sowie denjenigen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, die den Newsletter abonniert haben, zugeleitet werden. Inhaltliche Vorgaben sind: Aktualität, regionaler bzw. jahreszeitlicher Bezug, fachliche Richtigkeit und Relevanz sowie Vielseitigkeit der Informationen für das Geschäftsgebiet der FBG. Die Inhalte müssen sachlich überprüfbareren Tatsachenmitteilungen entsprechen, die den wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

Der Newsletter muss auf mindestens einer Seite über aktuelle Themen informieren. Newsletter, deren inhaltliche Aussagen ausschließlich oder überwiegend über Verlinkungen zustande kommen, sind nicht anererkennungsfähig.

Fördersatz

- 1,20 Euro pro ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr

Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen für ordentliche Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Konzeption, Vor- und Nachbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen für ordentliche Mitglieder sowie für an der Mitgliedschaft interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch bei der FBG sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Fachpersonal. Die Aufgabenerfüllung durch Dritte wird nicht gefördert. Die Mitwirkung Dritter an entsprechenden Informationsveranstaltungen bzw. Fortbildungsmaßnahmen der FBG ist für die Zuwendung unschädlich.

Die Zuwendungsfähigkeit der von der FBG durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen wird durch das zuständige AELF festgestellt.

Dabei gilt:

Je angefangene 150 ordentliche Mitglieder muss im Kalenderjahr mindestens eine Informationsveranstaltung bzw. Fortbildungsmaßnahme durchgeführt werden. Die Teilnahme von an der Mitgliedschaft interessierten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ist nicht förderschädlich und im Rahmen der Mitgliederwerbung ausdrücklich erwünscht. Die Mindestdauer je Veranstaltung beträgt zwei Stunden. Die nachzuweisende Mindestteilnehmerzahl je Veranstaltung liegt bei zehn ordentlichen Mitgliedern bzw. interessierten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen können einzelne Tage nur dann als eigenständige Maßnahme bzw. Veranstaltung gewertet werden, wenn sie durch eine in sich geschlossene Thematik

eindeutig von der übrigen Veranstaltung abgegrenzt sind und zusätzlich durch Organisation und Durchführung sichergestellt ist, dass eine Teilnahme an allen eigenständigen Maßnahmen mit in sich geschlossener Thematik für die Mitglieder und Interessierte im Rahmen der mehrtägigen Informationsveranstaltung möglich ist.

Die Beteiligung der FBG an Bildungs- und Informationsprogrammen anderer Träger, auch der Forstverwaltung (z. B. Bildungsprogramm Wald), kann dann als eigenständige Maßnahme bzw. Veranstaltung gewertet und gefördert werden, wenn die FBG wesentliche, thematisch und organisatorisch abgegrenzte Teile eines derartigen Programmes übernimmt, die den sonstigen Anforderungen voll entsprechen.

Satzungsgemäß verbindliche Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen sind nicht anererkennungsfähig.

Fördersatz

- 6,00 Euro pro ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr sowie
- 650,00 Euro pauschal für jede über die Mindestanforderungen hinaus durchgeführte und förderfähige Informationsveranstaltung bzw. Fortbildungsmaßnahme

6. Organisation und Betrieb von Informationsständen

Zuwendungsfähig ist die Teilnahme an Messen, Märkten und Ausstellungen und Ähnlichem mit einem Informationsstand, wenn dies der Information von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern über Ziele und Aufgaben der FBG, der Werbung von Neumitgliedern sowie der Steigerung des Holzabsatzes dient.

Die Förderung wird je Messe-, Markt- oder Ausstellungstag gewährt.

Fördersatz

- 650 Euro für den jeweils ersten Veranstaltungstag
- 300 Euro für jeden weiteren Veranstaltungstag

7. Qualitätssicherung bei der Pflanz- und Saatgutbeschaffung

Zuwendungsfähig mit einer Pauschale je Mitglied und Bestellung ist der Aufwand für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung von Pflanz- und Saatgut.

Die FBG muss sich gegenüber den ordentlichen Mitgliedern im Rahmen der geförderten Maßnahme schriftlich/vertraglich (z. B. im Bestellformular) zur Qualitätssicherung im Rahmen der guten forstlichen Praxis verpflichten.

Die Qualitätssicherung ist durch forstfachlich qualifiziertes Personal der FBG sicherzustellen und umfasst jeweils mindestens folgende Arbeitsschritte:

- Angebotseinholung sowie Abstimmung mit den Lieferanten von Pflanz- und Saatgut,
- Kontrolle des sachgemäßen Vorgehens bei Lagerung und Transport
- Kontrolle von Herkunft, Alter/Sortiment, Qualität und Pflanzenfrische bei Anlieferung des forstlichen Saat- und Pflanzgutes inklusive der
- Abwicklung von ggf. daraus entstehenden Reklamationen gegenüber den Pflanzenlieferanten.

Die Pflanzenübergabe ist für jeden Bestellvorgang durch ein Pflanzenübernahmeprotokoll/Qualitätsbestätigung zu dokumentieren. Das Staatsministerium stellt für die förderrelevanten Teile des Protokolls ein Muster zur Verfügung. Sie finden es im Internet über den Pfad:

www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer/finanzielle-foerderung/

Mit der Ausnahme der Beschaffung von Saatgut ist die Anzahl der förderfähigen Beschaffungsfälle auf vier je ordentlichem Mitglied im Kalenderjahr begrenzt.

Ob die FBG dem Mitglied gegenüber im Rahmen eines Vermittlungs- oder Eigengeschäfts tätig wird, ist im Sinne des Förderzwecks unerheblich.

Die Fördermaßnahme ist auf Waldbäume nach Art. 2 Abs. 1 BayWaldG und Sträucher beschränkt.

Fördersatz

- 25 Euro je Beschaffungsvorgang und beteiligtem ordentlichem Mitglied

Für den Mehraufwand bei der Qualitätssicherung zertifizierter Pflanzen wird zusätzlich ein Zertifizierungszuschlag gewährt. Sofern es sich um zertifiziertes Pflanzgut handelt und gemäß dem jeweiligen Verfahren durch die FBG entsprechende Rückstellproben gezogen und an die Zertifizierungsstelle verschickt werden, wird für diesen Mehraufwand ein Zertifizierungszuschlag gewährt.

Fördersatz

- 19 Euro Zertifizierungszuschlag

8. Mitwirkung bei der praxisbezogenen Ausbildung des forstlichen Nachwuchses

Zuwendungsfähig ist der Aufwand für die praxisbezogene Betreuung von forstlichem Nachwuchs (Forstreferendare, Forstanwärter, Forsttechniker) im Rahmen fachpraktischer Ausbildungsabschnitte sowie von Praktikanten im Rahmen eines forstlichen Hochschulstudiums bzw. von Praktikanten der Fach- und Berufsoberschulen mit Praktikumsschwerpunkt „Forstwirtschaft“.

Im Rahmen eines fachpraktischen Ausbildungsabschnittes oder Ausbildungspraktikums soll der forstliche Nachwuchs einen Einblick in das Aufgabenspektrum einer anerkannten forstlichen Selbsthilfeeinrichtung der Waldbesitzer bekommen. Dazu gehören satzungsgemäße Kerngeschäftsfelder und Kernprozesse, insbesondere die strukturverbessernden Leistungen der FBG im Klein- und Kleinstprivatwald mit all ihren Herausforderungen. Ein weiterer Schwerpunkt sollte die Zusammenarbeit und die Schnittstellen mit anderen Akteuren der Forst- und Holzwirtschaft sein.

Ein Zuschuss wird in Abhängigkeit der Dauer des fachpraktischen Ausbildungsabschnittes oder Ausbildungspraktikums gewährt. Die Zuwendung wird pro Ausbildungstag ermittelt, wobei eine Mindestanzahl von fünf Ausbildungstagen erreicht werden muss. Maximal sind 20 Ausbildungstage je Auszubildendem (Forstreferendare, Forstanwärter, Forsttechniker oder Praktikanten) zuwendungsfähig.

In einer Ausbildungsbestätigung sind die Ausbildungszeit, Ausbildungsziele, Ausbildungsinhalte und ein verantwortlicher Ansprechpartner nachzuweisen.

Der verantwortliche Ansprechpartner muss forstfachlich qualifiziert (die Gleichstellungsregelung für langjährig beschäftigtes Fachpersonal gilt hier nicht!) und bei der Forstbetriebsgemeinschaft sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Im selben Ausbildungszeitraum ist für jeden verantwortlichen Ansprechpartner der FBG nur ein Auszubildender zuwendungsfähig.

Fördersatz

- 100 Euro je Ausbildungstag

9. Informationsveranstaltungen für an der Waldbewirtschaftung interessierte Bürger

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Konzeption, Vor- und Nachbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen für an der Waldbewirtschaftung interessierte Bürger, um das Bewusstsein und die Akzeptanz zu schaffen für nachhaltige Waldbewirtschaftung und ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

Die Mindestdauer je Veranstaltung beträgt zwei Stunden. Die Mindestteilnehmerzahl je Veranstaltung liegt bei zehn Personen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene). Das Thema „Forstwirtschaft“ soll dabei für alle Generationen unmittelbar erlebbar gemacht werden. Die Zuwendungsfähigkeit der durchgeführten Informationsveranstaltungen wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt.

Die Mitwirkung Dritter an entsprechenden Informationsveranstaltungen ist für die Zuwendung unschädlich. Die tatsächliche Durchführung kann durch ordentliche Mitglieder erfolgen.

Voraussetzung für die zuwendungsfähige Durchführung einer solchen Informationsveranstaltung ist eine entsprechende Zusatzqualifikation. Regelungen zu Inhalten und Erwerb dieser Zusatzqualifikation werden durch das Staatsministerium gesondert festgelegt.

Fördersatz

- 250 Euro je Informationsveranstaltung

VII. Bagatell- und Förderobergrenzen

1. Bagatellgrenzen

Maßnahmen (Einzelinvestitionen, Projektförderung insgesamt), bei denen sich ein Zuwendungsbetrag von unter 3.000 Euro ergibt, werden nicht gefördert.

2. Förderobergrenzen

Die jährliche Gesamtzuwendung für Projekte einer FBG beträgt höchstens 65.000 Euro. Eine höhere jährliche Gesamtzuwendung kann im begründeten Einzelfall vom Staatsministerium genehmigt werden.

Die jährliche Gesamtzuwendung beträgt zudem höchstens 30.000 Euro je vollbeschäftigter Arbeitskraft. Teilzeitbeschäftigung und nicht ganzjährig bestehende Beschäftigungsverhältnisse werden anteilig berücksichtigt.

VIII. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Die Zustimmung zum Beginn der Maßnahmen gilt für die Projekte der FBG ab dem ersten Tag des Kalenderjahres als erteilt. Die entsprechenden Maßnahmen können somit unter Beachtung der allgemeinen und maßnahmenbezogenen Zuwendungsvoraussetzungen mit Jahresbeginn anlaufen.

IX. Tätigkeits- und Vermarktungsnachweis + (TuVN+)

Der TuVN+ (Excel-Anwendung; Systemmindestanforderung Excel 2010) integriert neben der Nachweisung für die Projekte der FBG zusätzlich den Effizienzbericht, die FZus-Datenbank und ein Kalkulationsmodul.

Es wird jährlich eine aktuelle Version des TuVN+ zur Verfügung gestellt – nur diese darf für das jeweilige Kalenderjahr, für das eine Förderung beantragt wird, verwendet werden.

Für den TuVN+ gibt es Anwenderhinweise. Diese werden jährlich aktuell zusammen mit dem TuVN+ zur Verfügung gestellt.

Sie erhalten die aktuelle Version des TuVN+ bei Ihrem zuständigen AELF.

X. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die Beschäftigung forstfachlich ausgebildeten Personals (allgemeine Fördervoraussetzung) ist durch entsprechende Qualifikationsnachweise zu belegen. Der Nachweis für die Einzelmaßnahmen erfolgt unter Verwendung der entsprechenden Vorlagen des StMELF zum Tätigkeits- und Vermarktungsnachweis (TuVN+).

Die Nachweisunterlagen sind bis spätestens **30. April** des Folgejahres beim zuständigen AELF vollständig vorzulegen. Die zugehörige digitale Version des TuVN+ ist in zeitlichem Zusammenhang, allerdings spätestens bis zum Vorlagetermin per Email an die Poststelle des zuständigen AELF zu senden.

Eine Fristverlängerung ist nicht möglich. Hat der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt, besteht die Möglichkeit, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

Nur summarisch nachgewiesene Bezugseinheiten und lückenhafte Datensätze im TuVN+ sind nicht zuwendungsfähig. Es fehlt dabei eine ausreichende Basis für die Prüfung der Fördervoraussetzungen sowie der Bezugseinheiten, welche die Grundlage für die Berechnung des Zuwendungsbetrages sind.

Die digitale Nachweisunterlage (TuVN+) und die in Papierform vorgelegten Antragsunterlagen müssen klar und widerspruchsfrei zuordenbar sein. Eine Gewährung der Förderung ist nur dann möglich, wenn diese zusammenpassen.

Soweit die Vorlage begründender Unterlagen zu den im TuVN+ vorgelegten Bezugseinheiten nicht ausdrücklich vorgegeben ist, sind diese vom Antragsteller lediglich für die Verwendungsnachweisprüfung bereit zu halten und aufzubewahren. Das AELF ist berechtigt, im Rahmen der Nachweisprüfungen Einsicht in die Originalbelege zu verlangen.

Soweit im Einzelfall zur Überprüfung der Einhaltung konkreter Fördervoraussetzungen ergänzende Nachweise bzw. Erklärungen notwendig sind, können diese vom AELF eingefordert werden bzw. besteht das Recht zur Einsichtnahme.

Grundsätzlich sind folgende Nachweisunterlagen bei Einzelmaßnahmen vorzulegen:

Maßnahmen	Vorzulegende Nachweisunterlagen	Bereitzuhaltende Nachweisunterlagen
Allgemeine Fördervoraussetzungen		<ul style="list-style-type: none"> Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung forstfachlich qualifizierten Personals (Arbeits-/Anstellungsvertrag) Vollständiges Verzeichnis der ordentlichen Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Kalenderjahres
Einfache Waldbewirtschaftungsverträge	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenstellung der Verträge (digital im TuVN+) ggf. verwendeter Mustervertrag, falls vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> Alle im TuVN+ nachgewiesenen einfachen Waldbewirtschaftungsverträge
Umfassende Waldpflegeverträge	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenstellung der Verträge (digital im TuVN+) ggf. verwendeter Mustervertrag, falls vorhanden Nachweis der forstfachlichen Qualifikation 	<ul style="list-style-type: none"> Alle im TuVN+ nachgewiesenen umfassenden Waldpflegeverträge einschließlich Flurstücksverzeichnis der jeweiligen Verträge Arbeits-/Beschäftigungsvertrag der forstfachlich qualifizierten Person
Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes	<ul style="list-style-type: none"> Vermarktungsnachweis (digital im TuVN+ Holz) Zusammenstellung der Anstellungsverhältnisse (digital im TuVN+ anrechenbares Personal) Arbeits-/Anstellungsverträge in Kopie Zusammenstellungen und Nachweise zu Tätigkeiten und Ereignissen, die eine Kürzung der nach den Arbeitsverträgen anrechenbaren Stellenanteile erfordern Erklärung zur Personellen Trennung gemäß Nr. 4.2.5.3 FORSTZUSR 	<ul style="list-style-type: none"> Alle Arbeits-/Anstellungsverträge mit anrechenbaren Stellenanteilen für die Vermarktungsleistung der FBG Nachweise zur Prüfung der maßnahmenbezogenen Fördervoraussetzungen, z.B. Kontoauszüge, Rechnungen, Originalbelege, Werksrücklaufdaten
Submissionen	<ul style="list-style-type: none"> Vermarktungsnachweis (digital im TuVN+) Bekanntmachung des Veranstalters Los-/Verkaufsverzeichnis der Submission/Versteigerung 	
Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Funktionsträger	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenstellung der Fortbildungen (digital im TuVN+) Teilnahmebestätigungen Kurzbeschreibung der Fortbildung <p>Sofern Lehrgangskosten entstanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kopie der Originalrechnung Zahlungsbeleg der FBG 	<ul style="list-style-type: none"> Originalrechnung

Maßnahmen	Vorzulegende Nachweisunterlagen	Bereitzuhaltende Nachweisunterlagen
Mitgliederinformation und -mobilisierung – Druckerzeugnisse –	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsnachweis Druckerzeugnisse (digital im TuVN+) • Erstellungsnachweis (z. B. Rechnung der Druckerei) bzw. Erklärung zur Erstellung in Eigenleistung • Versandbeleg (z. B. Rechnung/Beleg der Post) bzw. Erklärung zur Verteilung der Druckerzeugnisse • Sammlung der Druckerzeugnisse 	
Mitgliederinformation und -mobilisierung – Newsletter –	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsnachweis digitale Medien (digital im TuVN+) • Sammlung der Newsletter 	<ul style="list-style-type: none"> • Verteilerliste zum Mail-Versand des Newsletters
Mitgliederinformation und -mobilisierung – Infoveranstaltungen –	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsnachweis Infoveranstaltungen (digital im TuVN+) • Teilnehmerliste (ohne Unterschrift) oder • Bestätigung eines teilnehmenden Vertreters des AELF 	<ul style="list-style-type: none"> • Einladungsschreiben mit Tagesordnung für die Infoveranstaltungen
Organisation und Betrieb von Informationsständen	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsnachweis Info-Stände (digital im TuVN+) • Teilnahmebestätigung des Veranstalters oder • Teilnahmebestätigung eines Vertreters des AELF, der die Umsetzung der Maßnahme vor Ort bestätigen kann oder • Genehmigung der zuständigen Behörde (z. B. KVB, Ordnungsamt der Gemeinde) oder • Beleg über die entrichtete Standgebühr 	
Qualitätssicherung bei der Pflanz- und Saatgutbeschaffung	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsnachweis Pflanz- und Saatgutbeschaffung (digital im TuVN+) • Muster des Bestellformulars bzw. der Unterlage, mit dem sich die FBG gegenüber den ordentlichen Mitgliedern zur Qualitätssicherung im Rahmen der guten forstlichen Praxis verpflichtet • Muster des von der FBG verwendeten Pflanzenübernahmeprotokolls/Qualitätsbestätigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle im TuVN+ nachgewiesenen Bestellformulare und Pflanzenübernahmeprotokolle des Förderjahres
Zertifizierungszuschlag	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsnachweis Rückstellprobe (digital im TuVN+) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie Abriss der Verschluss tasche mit Probetaschennummer oder vergleichbares Dokument • Versandbeleg
Mitwirkung bei der praxisbezogenen Ausbildung des forstlichen Nachwuchses	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsnachweis praxisbezogene Ausbildung (digital im TuVN+) • Kopie Ausbildungsbestätigung 	
Informationsveranstaltungen für an der Waldbewirtschaftung interessierte Bürger	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsnachweis Infoveranstaltungen für Bürger (digital im TuVN+) • Nachweis über die Zusatzqualifikation • Teilnehmerliste (ohne Unterschrift) 	

XI. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Für bereits erbrachte Leistungen und die entsprechenden Bezugseinheiten besteht im Oktober/November des Kalenderjah-

res regelmäßig die Möglichkeit, eine Teilzahlung zu beantragen.

Die Schlusszahlung erfolgt im Anschluss an die Prüfung des Verwendungsnachweises ab August des Folgejahres.

XII. Evaluierung

Für eine Evaluierung der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen dieser Richtlinie werden insbesondere die jährlichen Verwendungsnachweise für die Projekte analysiert. Das Staatsministerium führt zudem einen regelmäßigen Austausch mit den Zuwendungsempfängern sowie mit den mit dem Fördervollzug befassten Mitarbeitern an den Ämtern durch. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken.

XIII. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen:

1. Qualifikationsanforderungen und -definitionen i. S. d. FORSTZUSR 2015

Forstfachlich qualifiziertes Personal

Als forstfachlich qualifiziertes Personal gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker sowie Absolventinnen und Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie Personen mit gleichwertigen fachlichen Ausbildungen.

Gleichstellungsregelung

Für bereits nach den Regelungen der FORSTZUSR 2015 dem forstfachlich qualifizierten Personal gleichgestelltes sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Fachpersonal gilt eine Besitzstandswahrung.

Fachpersonal

Als Fachpersonal gilt Personal mit einer für das Anforderungsspektrum der anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse relevanten forstlichen, kaufmännischen sowie fachlich gleichwertigen Ausbildung.

Die Berufsausbildung zum Landwirt und die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice beinhalten Elemente der Forstwirtschaft, der Betriebswirtschaft sowie des Schutzes und der Pflege des ländlichen Raums und werden daher als Fachpersonal gemäß FORSTZUSR 2019 angesehen.

Ansonsten kann die Eignung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall dargelegt und vom Staatsministerium auf Antrag anerkannt werden.

Forstfachliches Personal ist immer auch Fachpersonal.

2. Anrechenbare Stellen – Herleitung von Stellenanteilen

Stellenanteile sind relevant in folgenden Fällen:

- Anrechenbare Stellenanteile für die **Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes**: Berücksichtigung von Personal, das **vertraglich** mit der satzungsgemäßen Aufgabe der Holzvermarktung betraut

ist.

Die geförderte Pflegevertragsfläche für die umfassenden Waldpflegeverträge wird bei der Berechnung der anrechenbaren Stellenanteile in Abzug gebracht.

- Anrechenbare Stellenanteile für die **Effizienzkriterien**: Berücksichtigung von forstfachlich qualifiziertem Personal sowie Fachpersonal gemäß obiger Definition
- Anrechenbare Stellenanteile für die **Förderobergrenzen**: Berücksichtigung von Personal, das vertraglich mit den satzungsgemäßen Aufgaben der FBG betraut ist.

Die Zahl der anrechenbaren Stellen im Sinn der FORSTZUSR 2019 wird ermittelt, indem die jeweils vertraglich vereinbarte Stundenzahl der vom FZus in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen ins Verhältnis zu einer Vollzeitkraft mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche gesetzt wird.

Die Stellen geringfügig Beschäftigter werden mit 0,15 Stellen berücksichtigt, wenn für die Stelle mindestens 85 v. H. der festgesetzten Höhe des maximalen Beschäftigungsentgeltes für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV als Vertragsentgelt fixiert sind. Eine Neufestsetzung dieses Prozentsatzes erfolgt durch das Staatsministerium.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV, bei denen nicht die Entgelthöhe, sondern die Beschäftigungsdauer (maximal 70 Arbeitstage/3 Monate) über die Sozialversicherungspflicht entscheidet, werden nicht mit der Pauschale berücksichtigt. Für diese Beschäftigungsverhältnisse wird der anrechenbare Stellenanteil, wie bei regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen auf der Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl und unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit ermittelt.

Beginnt und/oder endet ein Beschäftigungsverhältnis unterjährig, wird unabhängig davon, ob es als sozialversicherungspflichtiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB IV zu bewerten ist, zur Berechnung des anrechenbaren Stellenanteils die Zahl der Kalendertage, an denen es bestanden hat, zur Zahl von 365 ins Verhältnis gesetzt.

Stellenanteile werden auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet.

Bei der Berechnung der zur Effizienz notwendigen Gesamtstellensumme wird auf halbe Stellen abgerundet; bei einer Gesamtstellensumme unter 0,5 ist der exakte Wert maßgeblich.

Der Gesamtstellenanteil einer Person beträgt maximal 1,00. Dabei sind auch weitere Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu berücksichtigen.

Beispiel

Beschäftigte Person	Ausgangsdaten	Berechnung des anrechenbaren Stellenanteils
A	<ul style="list-style-type: none"> • 30 Std./Woche vertraglich vereinbart • unterjährig beginnendes Beschäftigungsverhältnis ab 01.05.2015 • Forstfachlich qualifiziertes Personal 	<ul style="list-style-type: none"> • 40 Std./Woche entspricht 1,0 AK • 30 Std./Woche : 40 Std./Woche = 0,75 AK • Zahl der Kalendertage: 245 245 Tage/ 365 Tage = 0,6712 -> 0,75 * 0,6712 = 0,5034 -> Abrundung: 0,50 AK
B	<ul style="list-style-type: none"> • Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis • ganzjährig bestehendes Beschäftigungsverhältnis seit dem 01.01.2008 • monatliche Höhe des Beschäftigungsentgeltes: 382,50 € • Fachpersonal (Gleichstellungsregelung forst- 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung mit 0,15 AK

Beschäftigte Person	Ausgangsdaten	Berechnung des anrechenbaren Stellenanteils
	fachlich qualifiziertes Personal); Holzvermarktung als vertragliche Aufgabe	
C	<ul style="list-style-type: none"> • Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis • Beschäftigungsverhältnis vom 01.02. – 31.05. • monatliche Höhe des Beschäftigungsentgeltes: 382,50 € • Fachpersonal; Holzvermarktung nicht als vertragliche Aufgabe 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung mit 0,15 AK • Zahl der Kalendertage: 120 120 Tage/ 365 Tage = 0,3288 -> 0,15 * 0,3288 = 0,0493 -> Abrundung: 0,04 AK
<p>Folgende Stellenanteile sind für die Beispielpersonen anrechenbar</p> <p>Überbetriebliche Zusammenfassung Holzangebot: 0,65 AK Effizienzkriterien: Fachpersonal 0,69 AK – forstfachlich qualifiziert 0,65 AK Förderobergrenze: 0,69 AK</p>		

Die Geschäftsbesorgung wird grundsätzlich nicht gefördert bzw. angerechnet.

Zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere im Fall von

- bereits langjährig bestehenden, aber bei der FBG nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und
- unvorhersehbarem Personalausfall und demnach unvermeidbaren und befristeten Vertretungsregelungen von bis zu 12 Monaten

kann das Staatsministerium auf Antrag und im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.

3. Effizienzkriterien

Die allgemeinen Effizienzkriterien beziehen sich auf alle Maßnahmen. Die maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien beziehen sich und wirken ausschließlich auf die Maßnahme „Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes“.

Sind Effizienzkriterien einmalig oder wiederholt nicht erfüllt, werden gestaffelte Abschläge vorgenommen.

Allgemeine Effizienzkriterien – FBG

Eine FBG wird dann als allgemein effizient im Sinne der Richtlinie angesehen, wenn:

- a) je 1.000 ordentliche Mitglieder Fachpersonal im Umfang von mindestens 1,00 Voll-AK sozialversicherungspflichtig bei der FBG beschäftigt ist **und**
- b) 50 v. H. der nach a) notwendigen Stellensumme durch Personal eingebracht wird, das forstfachlich qualifiziert ist **und**
- c) die FBG gemäß ihrer Satzung, über die im Bundeswaldgesetz vorgegebene(n) Aufgabe(n) hinaus die im Zusammenhang mit den Dienstleistungsaufgaben stehende betriebsbezogene Beratung und/oder die Unterweisung ihrer Mitglieder zur Aufgabe hat **und**
- d) durch die gültige Satzung der FBG das Geschäftsgebiet eindeutig beschrieben und abgegrenzt ist **und**
- e) die FBG bezogen auf 9.000 Waldeigentumseinheiten (= Anzahl der Betriebe) im satzungsgemäßen Geschäftsgebiet Fachpersonal im Umfang von mindestens 1,00 Voll-AK sozialversicherungspflichtig beschäftigt **und**
- f) 50 v. H. der nach e) notwendigen Stellensumme durch Personal eingebracht wird, das forstfachlich qualifiziert ist.

Maßnahmenbezogene Effizienzkriterien – FBG

Eine FBG wird im Kontext der Maßnahme überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes nach Nr. 2.2.2 FORST-ZUSR 2019 dann als effizient angesehen, wenn im Kalenderjahr:

- a) durchschnittlich mindestens 1,8 fm je Hektar Mitgliedsfläche durch die FBG vermarktet wurden, sofern im satzungsgemäßen Geschäftsgebiet die Baumartengruppe Fichte dominiert, **oder**
- b) mindestens 1,05 fm je Hektar Mitgliedsfläche durch die FBG vermarktet wurden, sofern im satzungsgemäßen Geschäftsgebiet die Baumartengruppe Kiefer/sonstiges Nadelholz oder Laubbaumholz dominieren.

Ergänzende Hinweise

1. Berechnung der vermarktungsrelevanten Mitgliedsfläche – FBG

Flächen der Mitglieder einer FBG unter 1,0 ha bleiben unberücksichtigt (überwiegend Eigenbedarf). Bei der Berechnung der Mitgliederzahl sind diese Mitglieder mitzurechnen (vorhandener Verwaltungsaufwand).

Flächen, die aus naturalen bzw. rechtlichen Gründen nach gängiger forstlicher Praxis nicht bewirtschaftet werden dürfen bzw. nicht bewirtschaftbar sind (z. B. Latschenflächen, Moore, extreme Steillagen, Naturwaldreservate, Naturschutzgebiete mit expliziter Bewirtschaftungsbeschränkung etc.) bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Das AELF bestätigt auf Antrag der FBG nach gutachtlicher Prüfung die Eigenschaft und Größe der Mitgliedsflächen bzw. den entsprechenden Flächenanteil.

2. Feststellung der Baumartenzusammensetzung

Die über alle Altersklassen dominierende Baumartengruppe wird von der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde (AELF) festgelegt. Die Feststellung bezieht sich auf die vorhandene Bestockung (Bestockungsanteil an der Waldfläche) im satzungsgemäßen Geschäftsgebiet der FBG, nicht auf die Anteile an der Vermarktung.

3. Effektiv notwendige Gesamtstellensumme nach den Kriterien a) und e)

Die Herleitung der anrechenbaren Stellen erfolgt nach Nr. XII. 2 des Merkblatts. Bei der Berechnung der zur Effizienz in diesen Fällen notwendigen Gesamtstellensumme wird bei einem Ergebnis größer 0,50 auf halbe Stellen abgerundet. Bei einem Ergebnis kleiner bzw. gleich 0,50 ist der exakte Wert maßgeblich.

Nach der Rundung der jeweiligen Fachpersonalanforderung größer 0,5 AK auf halbe Stellen und der anschließenden Ermittlung der Anforderung forstfachlich qualifiziertes Personal, wird die jeweilige Personalanforderung mit dem Ist Stellenanteil verglichen.

Bei geringfügigen Abweichungen kleiner als 0,15 AK gilt das jeweilige Kriterium noch als erfüllt (Toleranzschwelle).

Abschlagssystem bei Nichterreichen der Effizienzkriterien

Die Höhe der Abschläge ist abhängig von der Anzahl an aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, für die die Effizienzkriterien nicht erfüllt wurden:

- im ersten Jahr beträgt der Abschlag 25 v. H.,
- im zweiten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 50 v. H.,
- im dritten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 50 v. H.,
- ab dem vierten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 100 v. H.

Werden die Effizienzkriterien für ein Kalenderjahr erfüllt, ist die FBG voll förderfähig, unabhängig davon, wie lange davor allgemeine oder maßnahmenbezogene Effizienzkriterien nicht erfüllt wurden.

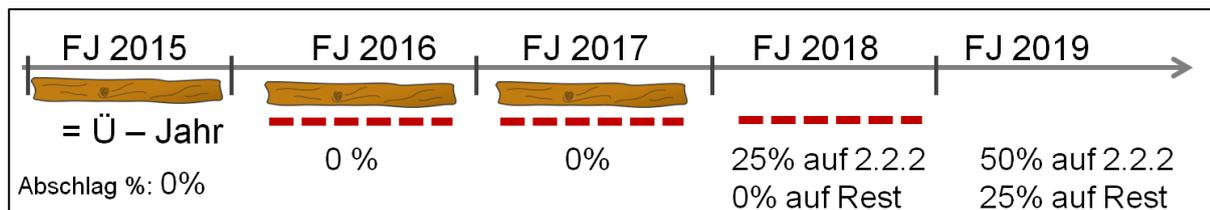
Werden sowohl allgemeine als auch maßnahmenbezogene Effizienzkriterien in einem Kalenderjahr nicht erfüllt, so gelten die Abschläge getrennt voneinander.

Beispiel:

— = Erfüllung der allgemeinen Effizienzkriterien



= Erfüllung der maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien



Das Kalenderjahr 2015 ist ein Übergangsjahr bezogen auf die allgemeinen Effizienzkriterien, in dem das Abschlagssystem noch nicht zum Einsatz kommt. Ab dem Kalenderjahr (= Förderjahr) 2016 gelten und wirken sowohl die maßnahmenbezogenen, als auch die allgemeinen Effizienzkriterien.

In den Kalenderjahren 2016 und 2017 erfüllt eine FBG sowohl die allgemeinen als auch die maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien – also 0 % Abschlag auf den Gesamtförderbetrag.

Im Kalenderjahr 2018 erfüllt eine FBG weiterhin die allgemeinen Effizienzkriterien, nicht aber die maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien. Der Abschlag von 25% bezieht sich daher nur auf die Fördersumme für die Maßnahme „Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes“.

Im Kalenderjahr 2019 erfüllt eine FBG weder die allgemeinen noch die maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien. Der Abschlag für die Maßnahme „Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes“ beträgt 50%, für alle anderen Maßnahmen 25 %.

XIV.Hinweis:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren forstlichen Berater oder das AELF – wir beraten Sie gerne!